

Satzung der Gemeinde Nübel zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1991, (GVOBl. Schl.-H. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991, (GVOBl. Schl.-H. S. 640) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) in der zur Zeit geltenden Fassung wird durch Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel vom 16.06.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung regelt gem. § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Gemeinde Nübel bzw. das Amt Tolk, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbe- und der Grundsteuer.

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt.
Die entsprechenden Daten werden der Gemeinde durch die Finanzämter übermittelt.

§ 3

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Nübel vom 27.11.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Nübel erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben, zu speichern und an den Finanzausschuß oder die Gemeindevertretung zu übermitteln.

2. § 5 (Inkrafttreten) wird § 6.

§ 4

Die Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.02.1983 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

§ 5

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nübel (Abwassersatzung) vom 12.12.1983 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 17 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer (innen), gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 17 (Inkrafttreten) wird § 18.

§ 6

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nübel vom 12.12.1983 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk bekannt geworden sind, sowie aus Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Katasteramtes und auf Auskünfte aus dem Melde- register gem. § 10 Abs. 4 LDSG durch die Gemeinde bzw. das Amt Tolk zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grund- stücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten gem. § 10 Abs. 4 LDSG für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzu- verarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, auf der Grundlage von Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Tolk berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforder- lichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserver- brauchsdaten von diesen Dritten gem. § 10 Abs. 4 LDSG mitteilen zu lassen und

diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

- 4 -

§ 7

Die Satzung der Gemeinde Nübel über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleinleinleiter vom 17.11.1980 einschließlich der 1. Nachtragssatzung vom 18.02.1986 und der 2. Nachtragssatzung vom 07.12.1990 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk bekannt geworden sind, sowie auf Auskünfte aus dem Melderegister zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 8

Die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Nübel vom 12.12.1986 einschließlich der 1. Nachtragssatzung vom 12.10.1990 und der 2. Nachtragssatzung vom 27.11.1992 wird wie folgt ergänzt:

1. Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Veranlagung zu Gebühren für die Abwasserbeseitigung erhobenen und gespeicherten personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zum Zwecke der Festsetzung der Gebühr für die öffentliche Wasserversorgung nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten

zu speichern und an den Wasserbeschaffungsverband Südangeln weiterzuleiten, der ebenfalls berechtigt ist, die Daten zu speichern.

2. § 7 (Inkrafttreten) wird § 8.

- 5 -

§ 9

Die Beitragssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Nübel vom 19.06.1987 einschließlich der 1. Nachtragssatzung vom 27.10.1988 und der 2. Nachtragssatzung vom 12.08.1993 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde Nübel bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung und Speicherung der zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Baugenehmigungen der unteren Bauaufsichtsbehörde, erhoben.

2. § 10 (Inkrafttreten) wird § 11.

§ 10

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen der Gemeinde Nübel vom 18.09.1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde Nübel bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bzw. Grundstücksdaten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen des Katasteramtes und Bauakten

erhoben.

2. § 12 (Inkrafttreten) wird § 13.

- 6 -

§ 11

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Nübel vom 20.10.1983 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung wird um § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) ergänzt:

Die Gemeinde Nübel bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Hausnummernvergabe erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung) erhoben und zwecks Erstellung eines Hausnummernplans und zur Bereitstellung von Versorgungsleistungen während der Bauzeit an die entsprechenden Versorgungsträger weitergegeben.

Des weiteren ist die Gemeinde berechtigt, die entsprechenden Daten auch im Rahmen des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens an das Steueramt zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ermächtigt, die Daten an die Freiwillige Feuerwehr zur Erstellung von Einsatzplänen zu übermitteln.

2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 12

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nübel vom 12.08.1993 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) in die Satzung

eingefügt:

(1) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

Sie ist ferner berechtigt, eine Datei (Liegenschaftskartei) mit folgenden grundstücksbezogenen Daten vorzubehalten:

- Name und Geburtsdatum des Grundstückseigentümers,
- Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung,
- Nutzungsart,
- Grundstücksgröße.

- 7 -

Die erforderlichen grundstücks- und personenbezogenen Daten werden der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk durch das Katasteramt übermittelt.

Die Gemeinde Nübel bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB übermittelten Daten zur Aktualisierung der Liegenschaftskartei zu nutzen sowie diese Daten an das Steueramt zwecks Durchführung des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens zu übermitteln.

(2) Diese Daten dürfen darüber hinaus für folgende Zwecke genutzt werden:

- a) Bei der Erteilung von Vorkaufsverzichtserklärungen nach §§ 24 ff BauGB (Lage des Grundstücks).
- b) Bei Genehmigungen von Teilungsanträgen nach §§ 19 ff BauGB.
- c) Zwecks Zustimmung von Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern von Nachbargrundstücken zu Bauvorhaben gem. § 68 Landesbauordnung.
- d) Zwecks Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach §§ 21 ff Straßenbau und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein.
- e) Für sämtliche im Rahmen der Verwaltung ihrer Liegenschaften anfallenden Grundstücksgeschäfte wie die Veräußerung, der Erwerb, die Anpachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder die Ver- und Anmietung von Immobilien.

2. § 12 (Inkrafttreten) wird § 13.

§ 13

Die Satzung der Gemeinde Nübel über die Abwasserbeseitigung im Bebauungsplan-gebiet Nr. 6 -Lundberg- der Gemeinde Nübel vom 12.08.1993 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer(innen) gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 15 (Inkrafttreten) wird § 16.

- 8 -

§ 14

Die Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet Nr. 6 -Lundberg- der Gemeinde Nübel (Beitragsatzung) vom 12.08.1993 wird wie folgt ergänzt:

1. Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung und Speicherung der zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Baugenehmigungen, Liegenschaftskarteien erhoben.

2. § 10 (Inkrafttreten) wird § 11.

§ 15

Die Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet Nr. 6 - Lundberg- der Gemeinde Nübel (Gebührensatzung) vom 12.08.1993 wird wie folgt ergänzt:

1. Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des

gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk bekannt geworden sind, sowie aus Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Katasteramtes und auf Auskünfte aus dem Melde- register gem. § 10 Abs. 4 LDSG durch die Gemeinde bzw. das Amt Tolk zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grund- stücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten gem. § 10 Abs. 4 LDSG für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzu- verarbeiten.

- 9 -

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, auf der Grundlage von Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Tolk berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforder- lichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserver- brauchsdaten von diesen Dritten gem. § 10 Abs. 4 LDSG mitteilen zu lassen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

2. § 7 (Inkrafttreten) wird § 8.

§ 16

Die Satzung der Gemeinde Nübel über die Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet Nr. 6 -Lundberg- der Gemeinde Nübel vom 12.08.1993 wird wie folgt erweitert:

1. Es wird folgender § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasseranlage, sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer(innen) gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 15 (Inkrafttreten) wird § 16.

§ 17

Die Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung von Beiträgen für die Beseitigung von Niederschlagswasser im Bebauungsplangebiet Nr. 6 -Lundberg- der Gemeinde Nübel (Beitragssatzung) vom 12.08.1993 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- 10 -

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung und Speicherung der zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Baugenehmigungen und Liegenschaftskarteien erhoben.

2. § 10 (Inkrafttreten) wird § 11.

§ 18

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Nübel, den 23.06.1994 (Siegel)

gez. Knitter
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 19
vom 01.07.1994, Seite 147 - 151